



Grenzüberschreitende Telearbeit: Sonderregelungen für Grenzgänger:innen

Die neue multilaterale Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit ist zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten: Grenzüberschreitende gewöhnlichen Telearbeit im Wohnstaat ist – auf Antrag – in einem Umfang von bis zu 49.99 % möglich, ohne dass es zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts kommt. Bei der Frage der Besteuerung gibt es hingegen zum aktuellen Zeitpunkt nur teilweise entsprechende binationale Vereinbarungen zwischen den Staaten.

A. Sonderregelungen zur Sozialversicherung

Frankreich, Deutschland und die Schweiz (sowie weitere Staaten, siehe [☞ Liste der Unterzeichnerstaaten](#)) haben die multilaterale Rahmenvereinbarung über die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 VO 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung trat am 1. Juli 2023 in Kraft und enthält eine abweichende Regelung im Bereich der Sozialversicherungsunterstellung bei grenzüberschreitender Telearbeit. Beschäftigten wird dadurch ermöglicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 49,99 % der Gesamtarbeitszeit im Wohnstaat in Form von gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit erbracht werden können und dennoch weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaates bzw. Sitzstaates des/der Arbeitgeber:in gilt.

I. In welchen Fällen ist die Rahmenvereinbarung anwendbar?

Die Rahmenvereinbarung ist anwendbar bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat in einem Umfang zwischen 25 % und 49,99 % der Gesamtarbeitszeit. Bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat in einem Umfang von weniger als 25 % gelten hingegen die allgemeinen Regeln ([☞ Art. 13 Abs. 1 lit. a VO 883/2004](#), vgl. hierzu unser [☞ Merkblatt zur Mehrfachbeschäftigung](#)).

Die Rahmenvereinbarung ist **nicht** anwendbar auf

- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat zusätzlich gewöhnlich weitere Tätigkeiten im Wohnstaat ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat und der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren Staat gewöhnlich eine Tätigkeit ausüben;
- Selbstständige.

Bei gelegentlichen, unregelmäßigen bzw. kurzfristigen (nicht gewöhnlichen) Tätigkeiten (z.B. Dienstreisen) im Wohnstaat oder einen anderen Staat bleibt die Rahmenvereinbarung grundsätzlich anwendbar. Im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 VO 883/04 gelten diese als Entsendungen, für die ggf. eine A1-Bescheinigung zu beantragen ist.

II. Wie berechnet sich der Anteil der Telearbeit im Wohnstaat?

Für die Berechnung des Anteils/Prozentsatzes der gewöhnlichen grenzüberschreitenden Telearbeit im Wohnstaat ist die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation zu berücksichtigen. Die Grenze darf also durchaus in einem Monat oder einer Woche überschritten werden, wenn sich dies auf das Jahr hinaus wieder ausgleicht. Vorausgesetzt wird, dass der Wechsel zwischen Telearbeit im Wohnstaat und Arbeit vor Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgt. Hat eine Person mehrere Arbeitgeber:innen in einem Staat, gilt die 49,99 %-Grenze insgesamt für die Arbeitszeit bei allen Arbeitgeber:innen.

III. Wer kann die Anwendung beantragen?

Damit die Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit Anwendung findet, muss durch die jeweiligen Arbeitgeber:innen eine A1-Bescheinigung beantragt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde des Staates zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht weiterhin gelten soll:

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in der Schweiz beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse über die Plattform ALPS (*Applicable Legislation Portal Switzerland*) stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt das [Schweizer Bundesamt für Sozialversicherungen \(BSV\)](#) auf seiner Internetseite zur Verfügung.

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in Deutschland beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der DVKA stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt die [DVKA](#) auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

- Für **Arbeitnehmer:innen, die in Frankreich beschäftigt sind**, müssen deren Arbeitgeber:innen einen Antrag bei der Urssaf stellen.

Weitere Informationen und Details zur Antragstellung stellt die [Urssaf](#) auf ihrer Internetseite zur Verfügung.



Der Antrag gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2023, sofern er bis zum 30. Juni 2024 gestellt wird.

IV. Wo finde ich die Rahmenvereinbarung zum Nachlesen?

Der Text der Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit und das erläuternde Memorandum sind – auf Englisch – auf der [Seite des belgischen Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit](#) verfügbar. Eine [nicht offizielle deutsche Übersetzung](#) stellt die DVKA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.



Gut zu wissen: In jedem Fall benötigt Telearbeit das Einverständnis beider Parteien – sie kann weder von Arbeitgeberseite verordnet, noch von Arbeitnehmerseite eingefordert werden.



B. Sonderregelungen zur Besteuerung

I. Deutsch-französisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-französischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-französischen Verhältnis seit dem 1. Juli 2022 wieder die regulären Regelungen des [deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens](#).

Informationen zum D-F Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen

Im deutsch-französischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-französischen [Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006](#) "Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers als innerhalb der Grenzzone ausgeübt gelten."

II. Deutsch-schweizerisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-schweizerischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-schweizerischen Verhältnis seit dem 1. Juli 2022 wieder die regulären Regelungen des [deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens](#).

Informationen zum Doppelbesteuerungsabkommen CH-D (DBA CH-D) finden Sie unter:

www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen

Im deutsch-schweizerischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-schweizerischen [Konsultationsvereinbarung vom 15./18. Juli 2022](#) Arbeitstage, an denen Grenzgänger:innen im Sinne des Art.15a Abs. 2 S. 1 DBA CH-D ganztägig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeiten, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt (Nichtrückkehrtage). Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Art.15a Abs. 2 S. 2 DBA CH-D.

Weitere Informationen zu Grenzgänger:innen und Homeoffice/Telearbeit finden Sie auf der Seite der Finanzämter Baden-Württemberg:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Service/Grenzgaenger>
(▷ DBA-Schweiz ▷ Grenzgänger und Homeoffice)



III. Französisch-schweizerisches Verhältnis

Die Schweiz und Frankreich haben sich bereits am 22. Dezember 2022 im Rahmen von Verständigungsvereinbarungen auf eine Lösung ab dem 1. Januar 2023 für die Besteuerung des Einkommens bei Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat geeinigt ([☞ Verständigungsvereinbarung](#) zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 [DBA F-CH]; [☞ Verständigungsvereinbarung](#) zur Vereinbarung vom 11. April 1983 [Grenzgängerabkommen F-CH]). Beide Staaten haben nun am 27. Juni 2023 ein entsprechendes [☞ Zusatzabkommen](#) unterzeichnet, welches die Besteuerung des Einkommens bei Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat nachhaltig regelt.

Somit können pro Jahr bis zu 40 % der Arbeitszeit im Rahmen von Homeoffice/Telearbeit im Wohnstaat geleistet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Staat der Besteuerung der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat. Dies gilt gleichermaßen für im Wohnstaat besteuerte Grenzgänger:innen, wie auch für grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, die im Beschäftigungsstaat besteuert werden.

Bevor das Zusatzabkommen in Kraft treten kann, muss es in beiden Staaten vom Gesetzgeber genehmigt werden. Bis dahin haben sich die Schweiz und Frankreich darauf geeinigt, die Bestimmungen des Zusatzabkommens, basierend auf den temporären Verständigungsvereinbarungen vom 22. Dezember 2022, grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.

Allgemeine Informationen zu den F-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

[☞ www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-franzoesisch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen](#)

Weiterführende Informationen zu den neuen Steuerregelungen für Homeoffice/Telearbeit:

[☞ www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/frankreich.html](#)

[☞ Merkblatt: F-CH Verständigungsvereinbarung über die Regelung der Ausübung von Homeoffice im Rahmen der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983](#)

[☞ Merkblatt: F-CH Verständigungsvereinbarung über die Regelung der Ausübung von Homeoffice im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966](#)

[☞ Fragen und Antworten zum Zusatzabkommen](#)

Medienmitteilungen der zuständigen Behörden:

[☞ Medienmitteilung des eidgenössischen Finanzdepartements \(27.06.2023\)](#)

[☞ Communiqué de presse du ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique du 28/06/2023](#)

Stand: 19. April 2024

www.infobest.eu

INFOBEST– Das Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

Herausgeberin:

INFOBEST PALMRAIN
1 Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
palmrain@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl
kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST PAMINA
2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg
infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu